

Satzung der Karnevalsgesellschaft Düsseldorfer Radschläger 1880 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

a) Der Verein führt den Namen

Karnevalsgesellschaft Düsseldorfer Radschläger 1880 e.V.

mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des traditionellen karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sitzungen, Teilnahme an Umzügen und sonstigen Freiluftveranstaltungen.

b) Der Verein ist sowohl konfessionell und auch parteipolitisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

a) aktive Mitglieder

Diese sind an der Zweckerfüllung des Vereines infolge Mitwirkung beteiligt.

Nur aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht. Frauen können keine aktiven Mitglieder werden. Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet nicht automatisch die Teilnahme am Elferrat und Rosenmontagszug.

b) passive Mitglieder

Diese sind Fördermitglieder ohne Stimmrecht. Sie können in ein erweitertes Vorstandsamt gewählt werden und erhalten für die Zeit ihrer

Vorstandstätigkeit Stimmrecht. Scheiden sie als Vorstandsmitglied aus, entfällt das Stimmrecht im Sinne der Satzung.

c) Ehrensensatoren

können solche Personen werden, die sich im Verein in besonderer Weise hervorragende Verdienste erworben haben. In der Versammlung haben Sie kein Stimmrecht. Sie werden vom Vorstand ernannt.

d) Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereines verdient gemacht haben. In der Versammlung haben sie Stimmrecht. Über die Ernennung entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Antrages.

b) Die Aufnahme aktiver Mitgliedschaft kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten (Hospitantenzeit) erfolgen. Er muss an drei aufeinanderfolgenden Monatsversammlungen anwesend sein, bei denen er nicht unentschuldigt fehlen darf. Zur Aufnahme benötigt er zwei Paten aus dem aktiven Mitgliederkreis.

c) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

d) Die Mitgliedschaft kann jeder unbescholtene Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, erwerben. Jugendliche hingegen bedürfen die Genehmigung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod.

b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erfolgen muss.

c) durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn

- das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- ein Mitglied trotz erfolgter Abmahnung hartnäckig gegen die Bestimmungen der Satzung verstösst oder
- sich unehrenhaft oder

- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins sowie des Karnevals geschädigt wird.
- durch mindestens dreimaliges unentschuldigtes Fehlen bei den Versammlungen
- d) durch Auflösung des Vereins.

§ 7 Beitrag

- a) Die Höhe des Beitrages wird jeweils in der Generalversammlung für das kommende Jahr auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes bzw. eines anderen Mitgliedes festgelegt.
- b) Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr halbjährlich im voraus zu entrichten.
- c) Die in § 3 der Satzung genannten Mitglieder erhalten weder einen Gewinnanteil noch anderweitige Zuwendungen aus dem Geschäftsbetrieb des Vereins.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Versammlungen, als
 - ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
oder
 - ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
oder
 - Aktivenversammlung
- c) Vorstand
- d) Die Organe erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Ein tatsächlich belegter Aufwand kann vom Vorstand erstattet werden.

§ 10 Versammlungen

- a) Dem Vorstand obliegt die Durchführung
 - der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - der Aktivenversammlung
- b) Die Versammlungen kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen.

c) Die ordentliche Generalversammlung ist spätestens bis Ende des zweiten Quartals des Geschäftsjahres durchzuführen.

d) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein aktives Mitglied diese schriftlich beantragen. Diese Versammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies erforderlich ist.

e) Die Aktivenversammlung ist mindestens zwei Mal im Jahr durchzuführen. Hierzu ist eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erforderlich.

f) Die schriftlichen Einladungen zu den ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlungen hat der Vorstand mindestens drei Wochen vorher vorzunehmen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Für die Termineinhaltung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

g) Anträge

für die Generalversammlungen müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Es gilt auch hier das Datum des Poststempels.

h) Tagesordnung

1) für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sowie für die Aktivenversammlung und außerordentliche Generalversammlung kann auf anstehende Themen abgestellt werden.

2) für die ordentliche Generalversammlung muss sie enthalten:

- 2.01 Verteilung des letzten Protokolls
- 2.02 Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
- 2.03 Jahresbericht des ersten Präsidenten
- 2.04 Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
- 2.05 Bericht der Kassenprüfer
- 2.06 Entlastung des Vorstandes
- 2.07 Anträge
- 2.08 Wahl des Vorstandes
- 2.09 Wahl der Kassenprüfer
- 2.10 Festlegung des Beitrages
- 2.11 Verschiedenes

Der Punkt 2.08 ist nur bei Neuwahlen notwendig und entfällt ansonsten.

i) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

j) Beschlüsse

aller Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit geführt, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften keine andere Regelungen vorsehen.

k) Kassenprüfer

1) Für die Dauer von zwei Jahren müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden.

Hiervon scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer müssen nicht unbedingt aktive Mitglieder sein.

2) Für den gleichen Zeitraum ist ein Ersatzprüfer zu wählen.

3) Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich abzufassen und in der ordentlichen Generalversammlung zu verlesen. Nach der Verlesung ist der Bericht dem Vorstand auszuhändigen.

§ 11 Der Vorstand

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und somit geschäftsführender Vorstand sind:

1. Vorsitzender
1. Präsident
1. Schatzmeister
1. Schriftführer

b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

2. Vorsitzender
2. Präsident
2. Schatzmeister
2. Schriftführer
- Wagenbaumeister/Zeugwart

c) 1. Die Vorstandsmitglieder sind alle eigenverantwortlich in ihrem Bereich tätig. Der erweiterte Vorstand ist Hilfsorgan des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Der Vorstand gemäß § 10 wird für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Einfache Stimmmehrheit entscheidet.

3. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- und Wiederwahl im Amt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied für den Rest seiner Amtszeit aus, so übernimmt automatisch der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit dieses Amt. Ein neuer Stellvertreter muss bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

a) Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

b) Er beruft die Versammlungen ein, die der erste Vorsitzende oder ein Vertreter durchzuführen hat.

c) Er führt die Beschlüsse der Versammlungen durch. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über Ausgaben, die die Vereinsgeschäfte verursachen, hat er Buch zu führen.

d) Über alle Finanzfragen muss der Vorstand gehört werden.

e) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig.

f) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

h) Der geschäftsführende Vorstand sammelt und verwaltet alle wichtigen Dokumente und schriftliche Unterlagen, auch für die spätere Vereinsgeschichte.

i) Dem gewählten Vorstand obliegt die Verpflichtung zur Eintragung in das Vereinsregister.

j) Kommission

Der Vorstand kann, wenn es der Geschäftsbetrieb erfordert, eine Kommission berufen. Sie werden Hilfswise im Sinne und auf Weisung des Vorstandes tätig.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die zur ordnungsgemäß einberufenen Versammlung erschienen und bei der Abstimmung anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Generalversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ schriftlich termingemäß einzuberufen. Die bei der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.

§ 14 Form und Aufgabengebiete des Vorstandes und ihrer Delegierten

a) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Gesellschaft obliegenden Angelegenheiten voll verantwortlich.

b) Der 1. Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen, Abwicklung von Beitragsangelegenheiten, festliche Veranstaltungen, sowie sonstige Geldgeschäfte. Sämtliche Ein- und Ausgaben sind in schriftlicher Form buchmäßig zu erfassen. Führung des Verzeichnisses = Vermögensverzeichnis und das Eigentum der Gesellschaft ist in schriftlicher Form zu erfassen und zu überwachen. Der 2. Schatzmeister kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben herangezogen werden und wird dem 1. Schatzmeister zugeordnet. Beide sind für die Ausstellung und ordnungsgemäßen Verwaltung der Spendenquittungen verantwortlich,

c) Der 1. Schriftführer hat die Aufgabe den Schriftwechsel nach Angaben des Vorstandes zu erledigen. Ferner führt er das Protokollbuch laut besonderer Anweisung und die Mitgliederliste. Im Protokollbuch sind alle Anträge, sowie die wichtigsten Ausführungen zu den Anträgen mit Inhaltsangabe zu erfassen. Sämtliche Protokolle sind von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der 2. Schriftführer dient zur Unterstützung des 1. Schriftführers. Er kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

d) Der Präsident ist für die Abwicklung von Festlichkeiten verantwortlich. Ihm obliegt in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand die Beschaffung von Vortragskünstlern, Musik etc.. Gagen und Vereinbarungen sind schriftlich abzufassen und gegenseitig zu unterschreiben. Sämtliche Vorgänge sind mit dem Vorstand abzustimmen. Die finanzielle Abwicklung, sowie die damit zusammenhängenden Kosten, werden vom 1. Schatzmeister abgewickelt, bei Abwesenheit vom 2. Schatzmeister.

Der 2. Präsident steht dem 1. Präsidenten zur Verfügung und kann mit besonderen Aufgaben vertraut werden.

e) Der Wagenbaumeister führt ein Bestandsbuch über die gesamten Sachwerte und das Eigentum der Gesellschaft. Das Bestandsbuch muss mit dem Sachverzeichnis des 1. Schatzmeisters übereinstimmen. Ihm obliegt die Verwahrung des Gesellschaftsornates, sowie die Pflege der Requisiten. Weiterhin ist er für den Bau und die Gestaltung des Rosenmontagswagen in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

f) Die Aufgaben des Bannerträgers sind das Tragen des Banners bei Festlichkeiten laut besonderer Anweisung. Ebenfalls ist er verantwortlich für die Pflege des Banners. Anfallende Reparaturen müssen schnellstmöglich erledigt werden.

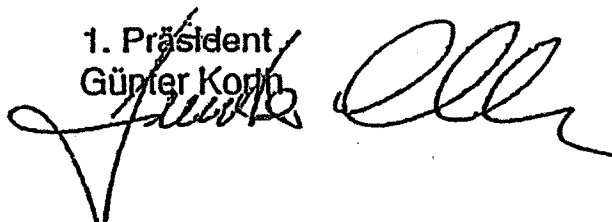
§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft darf erst dann beantragt werden, wenn nur noch vier stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Düsseldorfer Elterninitiative Kinderkrebsklinik e. V. Bunzlauer Weg 31, 40627 Düsseldorf bzw. an den Förderverein Kinderhospiz Regenbogen Düsseldorf e. V. Gehrstr. 16, 40235 Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Über die genaue Verteilung entscheidet die Versammlung. Die Sachwerte gehen an das Karnevalsmuseum.

Düsseldorf, 04. August 2004


1. Vorsitzender
Michael Inden


1. Schriftführer
Andreas Horst

1. Präsident
Günter Korn

1. Schatzmeister
Karl-Heinz Guthe
